

# Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

des Landkreises Main-Tauber-Kreis  
für die Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle



Main-Tauber-Kreis.de

TAB Main-Tauber-Kreis

Herausgeber:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Brand- und Katastrophenschutz

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341 / 82-5749

Telefax: 09341 / 828-5749

E-Mail: [kreisbrandmeister@main-tauber-kreis.de](mailto:kreisbrandmeister@main-tauber-kreis.de)

## **Allgemeines zum Themenbereich Brandmeldeanlagen**

Der Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) ist Bestandteil des technischen Brandschutzes. Brandmeldeanlagen müssen hierbei im Gesamtzusammenhang mit einem gesamtheitlichen Brandschutzkonzept geplant werden.

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

- (1) Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- (2) eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
- (3) schnelle Alarmierung (und Information) der möglicherweise betroffenen Personen
- (4) schnelle und sichere Alarmierung der Feuerwehr
- (5) Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
- (6) Ansteuerung von sonstigen anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen

Die vorliegenden Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen stellen eine verlässliche Planungsgrundlage für baurechtlich geforderte BMA im Landkreis Main-Tauber-Kreis dar. So werden über die TAB die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren, den normativen Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 sowie den baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Rechnung getragen.

Die vorliegende TAB wurde von den Brandschutzdienststelle des Landkreises Main-Tauber-Kreis erarbeitet und findet ihre Anwendung über §§ 38 und 56 LBO.

Tauberbischofsheim 16.09.2020

gez.

**Andreas Geyer**  
Kreisbrandmeister  
Main-Tauber-Kreis

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Vorschriften
- 1.3 Sachbearbeitung der Behörden
- 1.4 Vorplanung
- 1.5 Antragstellung
- 1.6 Errichtung
- 1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.8 Wartung und Störung
- 1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf Integrierte Leitstelle Main-Tauber

### **2. Bestandteile der Brandmeldeanlage**

- 2.1 Brandmeldezentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale
  - 2.3.1 Sonstige Zubehörteile
- 2.4 Brandmelder
  - 2.4.1 Beschriftung der Brandmelder
- 2.5 Laufkarten
- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 2.7 Blitzleuchte(n)
- 2.8 Freischaltelement
- 2.9 Beschilderung

### **3. Betrieb der Brandmeldeanlage**

- 3.1 Eingehende Meldungen in den Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs
- 3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm
- 3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten
- 3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.5 Abschaltung von Linien und Meldern
- 3.6 Ortsfeste Löschanlagen
- 3.7 Gebäudefunkanlagen

**4. Sonstiges**

4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

4.2 Abweichungen, auch ortsspezifisch sowie Ergänzungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

**Anlagen**

1 Protokoll der Aufschaltung

2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Vereinbarung

3 Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten

## **1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln Planung, Errichtung, Betrieb und Wartungssicherheit von Brandmeldeanlagen. Sie legen die Mindestanforderungen zur Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Main-Tauber mit Sitz in Bad Mergentheim fest.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen. Ergänzende Forderungen der Unteren Baurechtsbehörden und der Brandschutzdienststellen sind möglich und obliegen ihnen selbst.

Konzessionär für die Integrierte Leitstelle Main-Tauber ist:

**Siemens AG**  
**Smart Infrastructure**  
**Schweinfurter Straße 1**  
**97080 Würzburg, Deutschland**  
**Tel. +49173-2483224**  
**E-Mail: [helga.deppisch@siemens.com](mailto:helga.deppisch@siemens.com)**

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über den Konzessionär aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

### **1.2 Allgemeine Vorschriften**

Brandmeldeanlagen müssen den DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit vom Objektversicherer gesonderte Bestimmungen (z. B. VdS-Auflagen o. ä.) gefordert werden, sind auch diese einzuhalten. Es wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- VdS 2129 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Errichterfirmen
- VdS 3301 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Systemen / Geräten
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen und FSD

### **1.3 Sachbearbeitung der Behörden**

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, der Funktion und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen sind die Unteren Baurechtsbehörden und die Brandschutzdienststellen zuständig. Einsatztaktische Festsetzungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Benehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten getroffen werden.

### **1.4 Vorplanung**

In der Vorplanungsphase ist der Brandschutzdienststelle und der Unteren Baurechtsbehörde ein Konzept für die BMA, entsprechend DIN 14675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (fachtechnischer Teil) und der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

### **1.5 Antragstellung**

Der formlose Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Main-Tauber ist spätestens 18 Wochen vor Anschlussstermin, bzw. spätestens bei Beauftragung zum Einbau der BMA an den Errichter von Seite des Anlagenbetreibers schriftlich an den Konzessionär zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle Main-Tauber regelt. Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen sind Teil des Vertrags. Der Vertrag wird dem Antragsteller vom Konzessionär rechtzeitig zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die Untere Baurechtsbehörde, die zuständige Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr vom Anlagenbetreiber.

### **1.6 Errichtung**

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Wenn eine Brandmeldeanlage aufgrund Forderungen des Versicherers nach VdS-Richtlinien errichtet wird, ist zusätzlich die VdS-Zertifizierung erforderlich.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen, Vorschriften und Richtlinien erstellt wurde. Die örtliche Feuerwehr sowie die zuständige Untere Baurechtsbehörde

und die Brandschutzdienststelle erhalten nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma zugesandt. Das Vorliegen des Abnahmeprotokolls eines Sachverständigen sowie das Inbetriebsetzungsprotokoll des Anlagenerrichters ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Main-Tauber.

### **1.7 Bestellung, Anlieferung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder**

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder erforderlich:

- a) Halbzylinder für Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)
- b) mind. ein Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot (Objektschließung)
- c) Umstellschloss oder Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot
- d) Halbzylinder für Freischaltelement

**Die Bestellung und Anlieferung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten. Obengenannte Komponenten müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung vollständig eingebaut sein.**

### **1.8 Wartung und Störung**

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der Wartungsvertrag muss zum Aufschalttermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.
- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein. (Pkt. 3.3)

### **1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Main-Tauber**

- Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage sowie nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen bzw. des Abnahmeprotokolls, wird durch den Errichter der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit
  - Anlagenbetreiber
  - Errichter der Brandmeldeanlage
  - Konzessionär
  - Feuerwehr

und einer Vorlauffrist von mindestens 3 Wochen vereinbart.

- Folgende Unterlagen / Bescheinigungen, Schlüssel und Halbzylinder müssen beim Aufschalttermin vorliegen:
  - 1) Kopie der Zulassung der Errichterfirma
  - 2) Kopie des Wartungsvertrags der Brandmeldeanlage
  - 3) mind. 1x überwachter Objektschlüssel / Chipsystem mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen
  - 4) Halbzylinder bzw. Schlösser entsprechend Ziff. 1.7 a) bis d)



- 5) Feuerwehrlaufkarten im Format DIN A3 (laminiert oder auf wasser- und reißfestem Papier) nach DIN 14675 oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck
- 6) FSD Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und der örtlichen Feuerwehr zur Übernahme der Objektschlüssel und des Einbaus in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (siehe Anlage 2)
- 7) Feuerwehrplan nach DIN 14095 in zweifacher Ausfertigung im Format DIN A3 laminiert oder auf wasserfestem Papier jeweils in einem weißen DIN A 4 Ordner (soweit baurechtlich erforderlich)
- 8) Formblatt für das Protokoll zur Aufschaltung der BMA (siehe Anlage 1)
- 9) Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers gemäß 3.2
- 10) Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
- 11) Abnahmeprotokoll des Sachverständigen / Sachkundigen je nach baurechtlicher Forderung

Die Verantwortung zur Vorlage ist wie folgt geregelt:

|     | Betreiber | Errichter |
|-----|-----------|-----------|
| 1.  |           | X         |
| 2.  | X         |           |
| 3.  | X         |           |
| 4.  | X         |           |
| 5.  | X         |           |
| 6.  | X         |           |
| 7.  | X         |           |
| 8.  |           | X         |
| 9.  | X         |           |
| 10. |           | X         |
| 11. |           | X         |

- **Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o. g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.**
- Dem Kreisbrandmeister, der Feuerwehr, der Unteren Baurechtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle ist es freigestellt, während des genannten Termins die Brandmeldeanlage stichpunktartig zu überprüfen. Entsprechende Prüfmittel sind vom Errichter vorzuhalten. Werden hierbei Fehler / Fehlfunktionen entgegen den bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen festgestellt, so ist die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erneuten Abnahme zu versagen.
- Aufschaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden dem Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt
- Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird vom Errichter ein Aufschaltungsprotokoll erstellt (siehe Anlage 1).

- Die Teilnahme der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter.

## **2. Bestandteile der Brandmeldeanlage**

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

*innerhalb des Gebäudes:*

- 2.1 Brandmeldezentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale
- 2.3.1 Sonstige Zubehörteile
- 2.4 Brandmelder
- 2.4.1 Beschriftung der Brandmelder
- 2.5 Laufkarten und / oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck

*außerhalb des Gebäudes:*

- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.7 Rote Blitzleuchte unmittelbar beim FSD
- 2.8 Freischaltelement

### **2.1 Brandmeldezentrale (BMZ)**

- Der Raum der Brandmeldezentrale muss mit automatischen Meldern überwacht werden und nach DIN 4066 „BMZ“ gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für den Raum der Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ).
- Die Brandmeldezentrale oder eine von der BMZ abgesetzte und zugelassene Feuerwehr-Informations-Zentrale ist möglichst auf Anfahrtsebene der Feuerwehr anzubringen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.
- Die Brandmeldezentrale - sowie die dazugehörigen Komponenten - müssen gegen Manipulation gesichert sein. Falls die FIZ in einem verschlossenen Schrank installiert wird, ist für den Schrank ein Schloss der Objekt- oder Feuerwehrschißung zu verwenden. Genannter Schrank ist nach DIN 4066 „FIZ“ zu kennzeichnen.
- Es ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ/FIZ auszulegen in dem Störungen, Wartungen und ausgelöste Alarime dokumentiert werden. Verantwortlich für die Eintragungen ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber.

### **2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)**

- Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmeldezentrale so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarime auf die Integrierte Leitstelle weitergeleitet werden. Testalarime - bspw. durch Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind gegenüber der Integrierten Leitstelle nicht zulässig (siehe Ziffer 3.4). Einsatzkosten für mögliche Fehlalarmierungen gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers der Brandmeldeanlage.  
Die Nummernvergabe der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär und ist gut lesbar auf dem Gehäuse anzubringen.

## 2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)

- Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661, Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14662 sowie die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 sind gemeinsam mit dem Feuerwehrplan nach DIN 14095 in einer Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) einzubauen. Die FIZ ist in einem gut zugänglichen Raum im Eingangsbereich des Objektes zu installieren. Der Standort ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.



- Die FIZ ist auf Sichthöhe einzubauen. Bild: Feuerwehr-Informations-Zentrale
- Wird die FIZ in einem besonderen Raum oder einem Schrank untergebracht, ist der Weg zu diesem Raum und dessen Tür mit einem Schild nach DIN 4066 (Aufschrift „FIZ“) zu kennzeichnen.
- Die FIZ erhält einen Halbzylinder der örtlichen „Feuerwehr-Schließung“.
- Das Szenario der Brandfallsteuerung ist an der Innenseite der Türe der FIZ anzubringen.
- Für die Feuerwehr muss der Zugang zur FIZ durch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) gewährleistet sein.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

### 2.3.1 Sonstige Zubehörteile

- Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand über entsprechende Revisionsöffnungen zugänglich sein.
- Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses an der FIZ bereitzuhalten.
- Für die Zugänglichkeit zu Brandmeldern ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und muss in den Laufkarten ersichtlich sein. Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einer entsprechenden Schließung der Feuerwehr zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen der Bockleiter haben durch den Betreiber zu erfolgen.
- Für Revisionsöffnungen, die mit Bockleitern nicht erreichbar sind, ist im Objekt ein den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und UVV entsprechendes Arbeitsgerät (z. Bsp. Hubarbeitsbühne) vorzuhalten.
- Für Brandmelder in Doppelböden sind Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) bei der FIZ zu hinterlegen. Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein.



Bild: Bockleiter



Bild: Leiterhalterung



Bild: Bodenheberbox

## 2.4 Brandmelder

- Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (DIN VDE 0833, DIN EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und zu montieren.
- Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von „intelligenten“ Meldern oder der Programmierung einer Zweimelder-Abhängigkeit realisiert werden.
- Brandmelder sind gut leserlich mit Bereichs- und Meldernummer zu kennzeichnen, siehe 2.4.1.
- Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen (z. B. Sturzmelder von RS-Türen) dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet werden.
- Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können hier nicht eingesehen werden - so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden. Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der FIZ diebstahlsicher zu deponieren. Verfügt die Brandmeldeanlage über eine Einzelmeldeerkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Die Revisionsklappe ist unmittelbar unter dem Melder vorzusehen. Mindestgröße 40x40cm, Abweichungen sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr möglich.
- Werden Handfeuermelder installiert, so sind im Bereich der FIZ Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten.
- Ansaugrauchmelder-Systeme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.

### 2.4.1 Beschriftung der Brandmelder

- Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen.
- Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Schriftgröße mindestens 10 mm betragen.
- Für automatische Brandmelder sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedruckten Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.
- Die Größe der Beschriftung automatischer Brandmelder hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte bzw. die DIN 1450 und DIN 16623 einzuhalten:

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| bis 6 Meter:  | mind. 16,0 mm Schriftgröße |
| bis 8 Meter:  | mind. 20,0 mm Schriftgröße |
| bis 12 Meter: | mind. 30,0 mm Schriftgröße |
| bis 16 Meter: | mind. 40,0 mm Schriftgröße |

Bei Raumhöhen, die größer als 16 Meter sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Raumhöhe (m)} / 0,3$$

### 2.5 Laufkarten/Feuerwehrpläne

- Die Laufkarten sind in einem verschlossenen Behältnis vorzuhalten. (Feuerwehrschießung oder elektromechanische Entriegelung durch BMZ).
- Die Laufkarten sind im Format DIN A3 vorzuhalten.
- Die Laufkarten sind mit Registern oder Reitern (Meldegruppen) zu versehen.
- Die Laufkarten sind dauerhaft gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit zu schützen.
- Die Laufkarten sind gemäß der Anlage 3 und in Anlehnung an die DIN 14675 und DIN 14034 auszuführen.
- Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und den örtlich geltenden Ausführungsbestimmungen zu erstellen.
- Laufkarten und Feuerwehrpläne sind spätestens 4 Wochen vor geplanter Aufschaltung zur Prüfung bei der zuständigen Brandschutzdienststelle einzureichen.

## 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer (VdS) entsprechen. Größe und konkrete Art sind mit der örtlichen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Der Einbau des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat in unmittelbarer Nähe des Zuganges zur Feuerwehr-Informations-Zentrale in Wände des Mauerwerks zu erfolgen (Höhe  $\approx 1,20\text{m}$ ).
- In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist die äußere Klappe des FSD mit einem roten „F“ nach DIN 14675 zu kennzeichnen.
- Der genaue Standort des Schlüsseldepots ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde festzulegen (siehe 1.4).
- Es sind FSD der Kategorie 3 zu verbauen, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle möglich.
- Das FSD muss über mindestens 1 Gebäudehauptschlüssel mit Einzelüberwachung verfügen. Je nach Gebäudestruktur können auch weitere Gebäudehauptschlüssel gefordert werden, dies kann den Einbau eines Feuerwehrschlüsselschranks (FSS) erforderlich machen. Jeder Gebäudehauptschlüssel muss über eine separate Überwachung verfügen.
- Wenn keine geeignete Fassadenfläche vorhanden ist, darf die Montage des FSD in einer Standsäule mit ausreichender Festigkeit erfolgen. Das Fundament für die Standsäule muss so ausgeführt werden, dass die Säule nur mit erheblichem Aufwand zu entfernen ist.



Bild: *Feuerwehr-Schlüsseldepot*



Bild: *Edelstahlsäule für FSD*

## 2.7 Blitzleuchte(n)

- Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.
- Ist diese Blitzleuchte - aufgrund der baulichen Gesamtsituation - nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Selbige sind mit Richtungspfeilen nach DIN 40 66 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot zu versehen.
- Findet eine Standsäule Verwendung, so ist diese mit einer Blitzleuchte zu versehen, je nach Örtlichkeit ist der Zugangsbereich zur FIZ mit einer weiteren Blitzleuchte zu versehen.



Bild: *rote Blitzleuchte*

## 2.8 Freischaltelement (FSE)

- Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots - idealerweise 30 Zentimeter oberhalb des FSD - zu montieren.
- Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Gruppe - an die Brandmeldeanlage angeschlossen und muss über eine eigene Laufkarte verfügen.
- Bei Betätigen des Freischaltelementes darf keine Brandfallsteuerung/Akustik ausgelöst werden

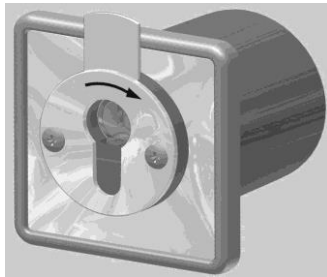


Bild: *Freischaltelement*

## 2.9 Beschilderung

- Beschilderungen sind nach DIN 40 66 auszuführen.
- Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Feuerwehr-Informationen-Zentrale ist als „FIZ“ zu beschildern.



Bild: *Kennzeichnung FIZ  
nach DIN 40 66*

## 3. Betrieb der Brandmeldeanlage

### 3.1 Eingehende Meldungen in den Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs

Wird eine Brandalarmmeldung oder eine Stör- bzw. Schlüsseldepotsabotagemeldung von der Brandmeldezentrale an die Übertragungseinrichtung übermittelt, so werden diese Meldungen an die Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs weitergeleitet. Die eingehende Brandalarmmeldung wird dann sofort auf die Integrierte Leitstelle geroutet und dorthin zur Durchführung der weiteren Feuerwehralarmierungen übertragen. Die eingehenden BMA Störmeldungen und FSD Sabotagemeldungen werden hingegen durch die Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs oder eine andere, nach Vorgaben der DIN bzw. VdS zertifizierte 24 Stunden besetzte Stelle, gemäß den mit dem Anlagenbetreiber vereinbarten Maßnahmen bearbeitet.

### **3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm**

- Die Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm darf ausschließlich von der Feuerwehr durchgeführt werden.
- Wird seitens des Betriebspersonales vor Eintreffen der Feuerwehr ein Täuschungsalarm oder technischer Fehlalarm gesichert festgestellt, so kann dies unter Angabe von Betreibername, Anrufername, Meldernummer und Auslösegrund unter der Rückrufnummer 07931/4810000 (Integrierte Leitstelle) mitgeteilt werden. Diese Information wird seitens der Leitstelle dem Einsatzleiter Feuerwehr mitgeteilt, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.
- Technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme werden entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune auf Grundlage des Feuerwehrgesetzes abgerechnet.

### **3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten**

Auf der Innenseite der FIZ-Türe ist ein Hinweisschild anzubringen mit:

- Name und Telefonnummer (geschäftlich / privat) von insgesamt 5 Objektverantwortlichen
- Name und Telefonnummer der Wartungsfirma der Brandmeldeanlage

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten auf aktuellem Stand gehalten werden.

Von Seite des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass bei Alarmauslösung mindestens ein Objektverantwortlicher/-beauftragter innerhalb von 30 Minuten am Objekt zur Verfügung steht. Idealerweise ist dies technisch über die Brandmeldeanlage zu lösen. Im Bedarfsfall und auf Anforderung der Feuerwehr wird ein Objektverantwortlicher/-beauftragter durch die Integrierte Leitstelle verständigt.

### **3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage**

- Werden Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage bewirken können, so ist die zuständige Service-Leitstelle des Konzessionärs im Vorfeld durch das Wartungspersonal zu informieren. Die entsprechende Rufnummer wird dem Anlagenbetreiber durch den Konzessionär im Vorfeld bereitgestellt. Die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Wartungsarbeiten sind direkt zwischen Konzessionär und Anlagenbetreiber abzustimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass weder Wartungs- noch Probealarme und / oder technische (Sabotage) Meldungen auf die Integrierte Leitstelle weitergeleitet werden.
- Fehlalarmierungen aufgrund unsachgemäßer Ab- und Anmeldungen gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Anlagenbetreibers.
- Bei Fehl- und/oder Täuschungsalarmen die technisch, organisatorisch oder personell vom Konzessionsnehmer bedingt sind, behalten sich die Konzessionsgeber ausdrücklich vor, die entstehenden Kosten gegenüber dem Konzessionsnehmer geltend zu machen.
- Werden Brandmeldeanlageanteile abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.



- Die Beendigung der Wartungsarbeiten ist der zuständigen Service-Leitstelle des Konzessionärs unverzüglich durch das Wartungspersonal mitzuteilen.

### **3.5 Abschaltung von Brandmeldebereichen und Meldern**

- Brandmeldebereiche oder Einzelmelder dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von Mitarbeitern, die vom Objektverantwortlichen autorisiert wurden, abgeschaltet werden. Eine Abschaltung durch die Feuerwehr wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Ist offensichtlich zeitnah kein autorisiertes Personal greifbar, so behält sich die Feuerwehr die erforderlichen taktischen Maßnahmen vor; beispielsweise die kostenpflichtige Stellung einer Brandsicherheitswache mit geeigneten Fahrzeugen bis zum Eintreffen des Betreibers oder der Wartungsfirma.
- Werden Brandmeldebereiche abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.
- Die Komplettabschaltung einer Brandmeldeanlage ist ohne Zustimmung der zuständigen Baurechtsbehörde nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Außerbetriebnahme der Übertragungseinrichtung.

### **3.6 Ortsfeste Löschanlagen**

- Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerventilstation, Löschwassereinspeisungen, usw.) vorzusehen.
- Löschbereiche sowie vorhandene Strömungswächter sind jeweils einer eigenen Meldegruppe zuzuordnen, eine Kombination mit anderen Meldegruppen ist nicht zulässig. Hier ist ebenso eine eigene Linienlaufkarte vorzusehen.
- Der Weg zu der Sprinklerzentrale ist am Objekt mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 („SPZ“) eindeutig zu kennzeichnen.
- Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.
- Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die Brandmeldeanlage angesteuert, sind die Richtlinien der Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.
- Nähere Einzelheiten zu ortsfesten Löschanlagen sind den jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerken zu entnehmen und sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der jeweiligen Unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.

### **3.7 Gebäudefunkanlagen**

- Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage vorliegt und diese an die Brandmeldeanlage gekoppelt ist, müssen im Wesentlichen die im Erlass des Innenministerium Baden-Württemberg 5-0268.5 vom 27. August 1997 ausgeführten Inhalte hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Anlagen und deren technische Ausführungsmöglichkeiten beachtet werden. Im Erlass 5-0268.5/1 sind auch die verfügbaren Kanäle benannt.
- Das Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage muss am Objekt mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

#### **4. Sonstiges**

##### **4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen**

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit der Unteren Baurechtsbehörde vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept - einschließlich der organisatorischen Maßnahmen - zu ergänzen.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

##### **4.2 Abweichungen, auch ortsspezifisch sowie Ergänzungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Aufschaltbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen für den Landkreis Main-Tauber-Kreis tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

gez.

**Andreas Geyer**  
Kreisbrandmeister  
Main-Tauber-Kreis